

II-8289 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~_____~~
~~_____~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 8. Jänner 1993
GZ: 10.101/454-X/A/5a/92

3712/AB

11. Jan. 1993
zu 3813/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3813/J betreffend Konsequenzen aus der 2. beruflichen Anerkennungsrichtlinie der EG, welche die Abgeordneten DDr. Niederwieser, Mrkvicka und Genossen am 19. November 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wurde die genannte Richtlinie bereits im Bereich Ihres Ministeriums dahingehend überprüft, ob und in welcher Form in Ihrem Zuständigkeitsbereich Handlungsbedarf besteht?

Antwort:

Die "Richtlinie 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG" wurde - wie auch

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

seit längerer Zeit die entsprechenden Vorschläge der EG-Kommission, die Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlamentes hiezu - vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingehend geprüft und analysiert. Da in Österreich ein umfassendes System der Regelung von Berufen einerseits und der Bildungsgänge für diese Berufe besteht - beispielsweise sei auf die Gewerbeordnung und das Ziviltechniker-gesetz einerseits und auf das Berufsausbildungsgesetz und das Schulorganisationsgesetz andererseits verwiesen -, ist diese Richtlinie von großer Bedeutung für die Niederlassungsfreiheit, die Erbringung von Dienstleistungen und zu einem gewissen Grad auch für die Freizügigkeit von Österreichern im Europäischen Wirtschaftsraum und von Bürgern der anderen EWR-Staaten in Österreich.

Für den größten Teil der gewerblichen Berufe kommen allerdings weiterhin die sogenannten "Übergangsrichtlinien" zur Anwendung. Diesbezüglich sei insbesondere auf die Übergangsrichtlinien für das Handwerk und die Industrie 64/427/EWG und 64/429/EWG verwiesen, die ja durch die Gewerbeordnungsnovelle 1992 in den österreichischen Rechtsbestand übernommen wurden. Gleiches gilt nun auch für die in Rede stehende Richtlinie 92/51/EWG betreffend das "2. generelle Anerkennungssystem".

Die gesetzlichen Maßnahmen betreffend den weitaus überwiegenden Teil der in Betracht kommenden "geregelten Berufe" wurden somit bereits durch die Gewerberechtsnovelle 1992 abgeschlossen.

Wie die Herren Abgeordneten jedoch zutreffend feststellen, wird als nächster Schwerpunkt des "österreichischen Handlungsbedarfs" eine Adaptierung des schulischen/universitären Ausbildungssystems (sowohl höhere Sekundarstufe als auch Tertiärstufe, als auch etwa die Werkmeister/Industriemeisterausbildung) für diese "geregelten Berufe", also das entsprechende Vorfeld, das zwar nicht unmittelbar jedoch zweifellos indirekt durch das europäische System der Anerkennung von Diplomen und Befähigungsprüfungen berührt wird, erfolgen müssen. Bezüglich der Lehrausbildung wurde diese europa-bezogene Adaptierung hinsichtlich der Grundzüge und des betrieb-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

lichen Teiles durch die Berufsausbildungsgesetznovelle 1992 bereits durchgeführt.

Entsprechend der großen Bedeutung der in Rede stehenden 2. Anerkennungsrichtlinie aber auch der übrigen EG-Richtlinien zur Anerkennung erworbener Qualifikationen für die Niederlassung als Selbständiger, den Dienstleistungsverkehr und die Freizügigkeit Unselbständiger für die österreichische Wirtschaft stellt das Wirtschaftsministerium auch die österreichischen Koordinatoren für die 1. Anerkennungsrichtlinie und für die 2. Anerkennungsrichtlinie sowie die Verhandlungsführung für die "Übergangsrichtlinien" und die sektoriellen Anerkennungsrichtlinien, wie etwa für Architekturberufe.

Hiebei betrachtet es das Wirtschaftsministerium als primäres Ziel, daß für Österreicher und Personen, die in Österreich ihre beruflichen Qualifikationen erworben haben und hier berufstätig sind oder waren, die Niederlassung, die Dienstleistungserbringung und die Freizügigkeit als Arbeitnehmer europaweit gesichert ist. In diesem Zusammenhang müssen auch innerösterreichische Interessenunterschiede und österreichzentriertes Standesbewußtsein überwunden und der "europäischen Dimension" entsprechend gelöst werden, damit der wirtschaftliche Wettbewerb - aufbauend auf einem hervorragenden Berufsausbildungssystem - aufgenommen und gesichert werden kann.

Punkt 2a der Anfrage:

Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich nach Ihrer Bewertung für innerstaatliche Reformen?

Antwort:

Verschiedene innerstaatliche Reformen betreffend den Antritt von "geregelten Berufen" und den Einbau der "europäischen Dimension" wurden vom Wirtschaftsministerium bereits eingeleitet - wie etwa die Neuregelung der Gewerbeordnung, des Ziviltechnikergesetzes

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

und des Berufsausbildungsgesetzes - und zum Teil bereits erfolgreich abgeschlossen.

Sowohl aus der 1. Anerkennungsrichtlinie als auch aus der 2. Anerkennungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft ergibt sich, daß nicht nur im vollschulischen Berufsausbildungsbereich ein Nachziehen geboten ist, nämlich durch die Einrichtung eines praxisorientierten und von formalen Bildungsschranken freien nicht-universitären Bildungssystems, ähnlich den Polytechnics im Vereinigten Königreich oder den Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, sondern daß Österreich intensiv an den europäischen Bildungsprogrammen teilnehmen muß. Die Teilnahme an den universitären Programmen ERASMUS und COMETT muß unbedingt durch die Teilnahme an den Bildungsprogrammen betreffend die Berufsausbildung in der Sekundarstufe und in der Weiterbildung (PETRA, EUROTECHNET, FORCE) ergänzt werden.

Allgemein muß die internationale Kompetenz der österreichischen Schüler und Lehrlinge gestärkt werden. Dies bedingt etwa auch eine wesentliche Verstärkung der Sprachkompetenz und der Kenntnisse über die Berufs- und Arbeitswelt in der Pflichtschulausbildung.

Punkt 2b der Anfrage:

Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich nach Ihrer Bewertung für Verhandlungen mit der EG, insbesondere auch für EWR-Verhandlungen über den "pipeline acquis"?

Antwort:

Die Verhandlungen mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion III/F, wurden bereits in allgemeiner Form im Wege der EFTA Ende Oktober 1992 aufgenommen und spezifisch Österreich betreffend Anfang Dezember 1992. Da Österreich

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

offensichtlich von der 2. Anerkennungsrichtlinie am wesentlichsten von allen EFTA-Staaten betroffen ist - wegen der in Zentral-europa und insbesondere in den deutschsprachigen Ländern üblichen intensiven Regelung der Berufsausbildungen, Berufszugänge und Berufsprofile, wie etwa hinsichtlich der Meisterberufe und bewilligungspflichtigen Gewerbe - werden die österreichspezifischen Verhandlungen Anfang 1993 fortgesetzt. Intention der österreichischen Verhandlungsseite ist es, bereits von Anfang an - das heißt mit Übernahme des "pipeline acquis" in den EWR-Vertrag - die Österreich betreffenden Bestimmungen, die sich aus der 2. Anerkennungsrichtlinie ergeben, ausverhandelt und damit festgelegt zu haben.

Zur Vorbereitung der österreichischen Position wurden bereits Koordinationssitzungen abgehalten und wird weiterhin die Kooperation der beteiligten Stellen (Ministerien, Ämter der Landesregierungen, Interessenvertretungen) sichergestellt.

Punkt 3 der Anfrage:

Wurde bereits eine Aufstellung jener österreichischen Abschlüsse erstellt, die jenen der Liste in den Anhängen der Richtlinie entsprechen?

Antwort:

Auf der Grundlage der hervorragenden Zusammenarbeit der betroffenen Stellen und Interessenvertretungen der Wirtschaft konnte in kürzester Zeit eine Liste an "geregelten Berufen" zur Aufnahme in den Anhang C der 2. Anerkennungsrichtlinie samt den entsprechenden Berufsprofilen und Berufsausbildungen erstellt werden. Für den Anhang D wird derzeit eine Liste an "geregelten Ausbildungen" für "nichtgeregelte Berufe" erstellt, wie etwa die Ausbildungen für die land- und forstwirtschaftlichen Meister oder die als Unselbständige arbeitenden Werk/Industriemeister. Bezüglich letzterer ergibt sich allerdings das Problem der fehlenden formellen

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

Abschlußprüfung, die etwa in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschrieben und von einer sozialpartnerschaftlich besetzten Prüfungskommission abgenommen wird. Nach Ansicht des Wirtschaftsministeriums sollte diese hochwertige strukturierte Weiterbildung durchaus dem Diplomniveau der 2. Anerkennungsrichtlinie zugeordnet werden. Diesbezüglich wird daher auf die Beantwortung zu Frage 2a verwiesen. Vielleicht wäre es sinnvoll, diese strukturierte Weiterbildung mit einer stark praxisorientierten Abschlußprüfung vor einer mit Praktikern besetzten Prüfungskommission wieder in das Berufsausbildungsgesetz einzugliedern.

Eine Liste der Abschlüsse für "geregelte Berufe", die für den Anhang C angemeldet und zum Großteil bereits ausverhandelt sind, schließe ich als Beilage an.

Beilage



Beilage zu Zl. 10.101/454-X/IA/56ll

2RL-CL2

10.12.1992

AUSTRIA - AUTRICHE - ÖSTERREICH

Directive 92/51/EEC - Directive 92/51/CEE - Richtlinie 92/51/EWG

List of courses for a regulated profession having a special structure as referred to in Article 1 (a) second indent (ii)Liste des formations pour professions réglementées à structure particulière visées à l'article 1er (a) deuxième tiret (ii)Verzeichnis der besonders strukturierten Ausbildungsgänge für geregelte Berufe gemäß Artikel 1 (a) zweiter Gedankenstrich (ii)Part 1 - 1ère partie - Teil 1

CRAFTS, TRADE, INDUSTRY, SERVICES -

ARTISANAT, COMMERCE, INDUSTRIE, SERVICES -

HANDWERK, HANDEL, INDUSTRIE, DIENSTLEISTUNGEN

1. Pedicurist - Pédicure - Fußpfleger (2RL-C1)
2. Masseur - Masseur - Masseur (2RL-C2)
3. Social counsellor - Conseiller en affaires sociales - Lebens- und Sozialberater (2RL-C3)
4. Surgical truss-maker - Bandagiste - Bandagist (2RL-C4)
5. Corset maker - Producteur des corsets - Miederwaren-erzeuger (2RL-C5)
6. Optician - Opticien - Optiker (2RL-C6)
7. Orthopaedic shoemaker - Cordonnier orthopédiste - Orthopädie-schuhmacher (2RL-C7)
8. Orthopaedic technician - Technicien orthopédiste - Orthopädie-techniker (2RL-C8)
9. Gunsmith/Non-military weapons - Armurier/armes non-militaires - Erzeuger nichtmilitärischer Waffen (2RL-C9)
10. Dental technician - Technicien dentaire - Zahntechniker (2RL-C10)
11. Master-builder/planning - Maitre de construction/planification - Planender Baumeister (2RL-C11)
12. Master-woodbuilder/planning - Maitre de construction en bois/planification - Planender Zimmermeister (2RL-C12)
13. Master-wellbuilder/planning - Maitre de construction des puits/planification - Planender Brunnenbauer (2RL-C13)

14. Forest assistant - Assistant sylviculture - Forstadjunkt
(2RL-C14)
15. Forester - Forestier - Förster (2RL-C15)
16. Producer of pharmaceuticals and poisons - Producteur des
médicaments et des poisons - Hersteller von Arzneimitteln und
Giften (2RL-C16)
17. Acoustic-aid technician - Audioprothésiste - Hörgeräte-
akustiker (2RL-C17)
18. Contact lenses optician - Opticien des contact-lentilles -
Kontaktlinsenoptiker (2RL-C18)
19. Master in agriculture and forestry - Maitre en agriculture
and sylviculture - Meister in der Land- und Forstwirtschaft
(2RL-C19)
20. Consulting engineer - Conseiller technique - Technisches Büro
(2RL-C20)
21. Labour leasing - Location du travail - Arbeitskräfteüber-
lassung (2RL-C21)
22. Employment agent - Bureau de placement - Arbeitsvermittlung
(2RL-C22)
23. Insurance consultant - Conseiller d'assurances - Berater in
Versicherungsangelegenheiten (2RL-C23)
24. Private investigation agency - Détective professionnel -
Berufsdetektiv (2RL-C24)
25. Business consultant - Conseiller économique des entreprises -
Betriebsberater (2RL-C25)
26. Security guard agency - Agence de surveillance - Bewachungs-
gewerbe (2RL-C26)
27. Freight claiming agent - Réclamation des frais de transport -
Frachtenreklamation (2RL-C27)
28. Tourist guide - Guide - Fremdenführer (2RL-C28)
29. Real estate agent/manager - Agent/administrateur des
immeubles - Immobilienmakler/-verwalter (2RL-C29)
30. Debt collector agent - Agence d'encaissement - Inkassobüro
(2RL-C30)
31. Personal loan broker - Négociier des crédits personnels -
Personalkreditvermittler (2RL-C31)
32. Property consultant - Conseiller des biens - Vermögensberater
(2RL-C32)

33. Advertising and promotion agent - Agence de publicité -
Werbebüro (2RL-C33)
34. Building project organisator - Organisateur des constructions
- Bauträger/Bauorganisator (2RL-C34)
35. Druggist - Droguiste - Drogist (2RL-C35)

Part 2 - 2ème partie - Teil 2

**PAEDAGOGIC PROFESSIONS - PROFESSIONS PEDAGOGIQUES -
PÄDAGOGISCHE BERUFE**

36. Kindergarten-teacher - Maitresse d`ecole enfantine - Kinder-
gärtnerin (2RL-C36)
37. Childcare worker - Educateur - Erzieher (2RL-C37)
38. Physical culture teacher - Maitre d`éducation physique -
Leibeserzieher (2RL-C38)
39. Trainer - Entraîneur - Sportlehrer (2RL-C39)

-+--+